

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/23 91/10/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1995

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §18 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/10/0216

Rechtssatz

Nimmt der Anmelder eine bloße, ersatzlose Streichung einer von mehreren gesundheitsbezogenen Textpassagen vor, nachdem sie vorher beanstandet worden ist (hier: Streichung der Angaben "... nachhaltig sättigend" und "...tragen ... zur sättigenden Wirkung bei" ... sowie ersatzlose Streichung des Satzes "Apfelmark und Pektrin tragen wegen ihres starken Quellvermögens zur sättigenden Wirkung bei"), ohne den verbleibenden Text dadurch inhaltlich zu ändern, liegt keine Zurückziehung der Anmeldung mit nachfolgender Neuanschuldung, aber auch keine Anmeldeänderung vor. Die betreffende Anmeldung ist als derselbe Verfahrensgegenstand zu betrachten, es besteht vor dem Hintergrund des Zweckes einer Untersagungsfrist kein Anlaß dafür, der Behörde neuerdings den Lauf der Untersagungsfrist nach § 18 Abs 2 LMG 1975 zu eröffnen. Die Behörde ist nicht gehindert, innerhalb der Dreimonatsfrist wegen der verbleibenden gesundheitsbezogenen Angaben das Inverkehrbringen des Produktes zu untersagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991100215.X05

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at